

Gefährdungsbeurteilung Baustelle



Nach §§ 5 und 6 ArbSchG · Tätigkeit, Gefährdung, Risiko, Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip, Wirksamkeit

Firma / Arbeitgeber

Baustelle / Bauvorhaben

Arbeitsbereich / Gewerk

Erstellt von

Datum / Stand

Nächste Überprüfung

Beteiligt (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, SiGeKo)

Beurteilung und Maßnahmen

Nr.	Tätigkeit / Arbeitsschritt	Gefährdung / Belastung	W (1–3)	S (1–3)	Risiko W×S	Schutzmaßnahme	T / O / P	verantwortlich	umgesetzt bis	Wirksamkeit geprüft (Datum, Name)
1	Arbeiten an Absturzkanten	Absturz								
2	Gerüste und Leitern	Absturz, fallende Teile								
3	Trennen und Schleifen	Quarzstaub, Lärm, Schnitte								
4	Heben und Tragen	Rücken- und Gelenkbelastung								
5	Baustrom, Elektrowerkzeuge	Elektrischer Schlag								
6	Kran- und Anschlagarbeiten	Getroffen werden, Quetschen								
7	Umgang mit Gefahrstoffen	Hautkontakt, Dämpfe, Brand								
8	Baugruben und Gräben	Verschüttung, Absturz								
9										
10										
11										
12										

Betrachtete Gefährdungsfaktoren

Prüfpunkt	ja	entf.	Bemerkung
Mechanisch: Absturz, Stolpern, bewegte Teile, herabfallende Gegenstände, Quetschen	☐	☐	
Elektrisch: Baustrom, Freileitungen, Erdkabel, Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel	☐	☐	
Gefahrstoffe, Staub, Asbest / KMF, biologische Arbeitsstoffe	☐	☐	

Prüfpunkt	ja	entf.	Bemerkung
Brand und Explosion: Heißenarbeiten, Gasflaschen, brennbare Stoffe	☐	☐	
Physikalisch: Lärm, Vibration, Hitze, Kälte, UV-Strahlung, Witterung	☐	☐	
Körperliche Belastung, Arbeitsorganisation, Alleinarbeit, psychische Belastung	☐	☐	
Gegenseitige Gefährdung durch andere Gewerke (Abstimmung mit SiGeKo / Koordinator)	☐	☐	

W = Wahrscheinlichkeit (1 unwahrscheinlich, 2 möglich, 3 wahrscheinlich), S = Schwere des Schadens (1 leicht, 2 mittel, 3 schwer / tödlich). Risiko 1–2 gering, 3–4 mittel (Maßnahmen festlegen), 6–9 hoch (Arbeit erst nach wirksamen Maßnahmen). Maßnahmen in der Rangfolge T = technisch, O = organisatorisch, P = personenbezogen (PSA nachrangig, § 4 ArbSchG). Ergebnis, Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit sind zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG); bei Änderungen der Tätigkeit, nach Unfällen und regelmäßig aktualisieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber / Verantwortlicher

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft für Arbeitssicherheit